

# **Statuten der Vereinigung Show Szene Schweiz / PRIX WALO**

## **I. Name und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen «Show Szene Schweiz» besteht seit dem 3. März 1980 ein kultureller Verein. Er tritt auch mit dem markengeschützten Logo: PRIX WALO Show Szene Schweiz auf.

### **Art. 2**

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral und unabhängig.

### **Art. 3**

Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen der Schweizer Showszene im In- und Ausland zum künstlerischen und allgemeinen Wohl der Showszene und seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung von Nachwuchskünstlern und die jährliche Vergabung des PRIX WALO an verdiente Schweizer Künstler.

Die Vereinszwecke sollen unter anderem erreicht werden durch eine sorgfältige Organisation, Image-, Qualitäts- und Kontaktpflege, wie:

- a) gemeinsames, zielbewusstes und seriöses Auftreten (z.B. Kulturpolitik, Medien etc.);
- b) Durchführung von regelmässigen Veranstaltungen, insbesondere zur Nachwuchsförderung;
- c) Vergabe von Trophäen, Titeln und Preisen für besondere Talente und Leistungen;
- d) Pflege der Freundschaft und Geselligkeit;
- e) Betrieb einer Informationsstelle sowie Publikation eines regelmässig erscheinenden Informations-Organs.

Der Name der Vereinigung ist Gütesiegel in der Show- und Unterhaltungsbranche.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Der Verein besteht aus a) Aktiv-, b) Gönner-, c) Frei- und d) Ehrenmitgliedern.

a) Aktiv-Mitglieder können folgende natürliche und juristische Personen sowie Unternehmungen werden/sein:

A1) Einzelkünstler/innen, Künstlergruppen

A2) Alle an Art. 3 interessierte Personen/Gruppierungen, wie Clubs, Vereine, Veranstalter, Management, Produzenten, Agenten, Studios, Medien, Theater, Kinos, Verbände, Verlage, sowie alle an der Branche interessierten Firmen und deren Exponenten.

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 200.00. Die Vereinsversammlung kann für junge Nachwuchskünstler reduzierte Beiträge beschliessen.

Aktiv-Mitglieder verfügen über sämtliche Mitgliedschafts-Rechte: Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Benützung aller Dienstleistungen sowie Gratiszugang zu den Informations-Organen, Gratiseintritt an den regulären Sprungbrett-Veranstaltungen usw. Jedes Aktiv-Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Diese Stimme kann nur durch persönliche Anwesenheit wahrgenommen werden.

b) Jedermann kann Gönnermitglied sein. Der Jahresbeitrag für Gönner beträgt mindestens Fr. 300.00. Kleinere Beträge gelten als Spenden. Gönnern stehen zwei Mitgliedschaftsrechte zu: Gratiszugang zu den Vereinspublikationen und der Gratiseintritt zu den regulären Sprungbrett-Veranstaltungen. Gönner können im Informationsorgan genannt werden.

c) Freimitglieder sind Personen und Gruppen, denen aufgrund spezieller Verdienste die Freimitgliedschaft zuerkannt wird.

d) Jedermann kann Ehrenmitglied werden/sein. Ehrenmitglieder haben sämtliche unter a) aufgeführten Rechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

e) Die Mitglieder des ordentlich gewählten Vorstandes sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der Mitgliederbeitragszahlung befreit.

### **Art. 5**

Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind jederzeit möglich. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Anmeldungen aus wichtigen Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages rechtskräftig. Bei Eintritt

im Verlauf eines Vereinsjahres schuldet das Mitglied den Beitrag pro rata temporis.

Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, so hat er die Vereinsmitglieder an der nächsten Vereinsversammlung darüber zu informieren. Neu aufgenommene Mitglieder werden im Informationsorgan genannt.

Aufnahmen in die Kategorie b) des Art. 4 sind jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt mit der Zahlung des Gönnerbeitrages und der Gönner erhält den Mitgliederausweis.

Der Vorstand bestimmt Freimitglieder und begründet die Ernennung an der nächsten Vereinsversammlung.

Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung ernannt. Sie verfügen über alle Rechte eines Aktiv-Mitglieds.

Alle Mitglieder erhalten einen persönlichen Ausweis. Er ist bei der Teilnahme an Vereinsversammlungen und der Ausübung der Mitgliedsrechte vorzuweisen.

Mitglieder haben das Recht, neben ihrem Namen/Geschäftsbezeichnung den Hinweis ‚Mitglied Show Szene Schweiz‘ anzubringen.

## **Art. 6**

Alle Formen von Mitgliedschaften erlöschen:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahres möglich.
- b) Durch Ausschluss mittels eines gegenüber der Vereinsversammlung begründeten Vorstandsbeschlusses, aufgrund von Tatsachen oder Handlungen, die dem Art. 3 zuwider laufen. Das betroffene Mitglied hat an derselben Vereinsversammlung ein Einspracherecht; der anschliessende Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig. Offene Guthaben des Vereins gegenüber dem Mitglied können eingefordert werden.
- c) Durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn der Beitrag bis zum Beginn des neuen Vereinsjahres noch nicht bezahlt wurde.

Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung eines Teils des Jahresbeitrages; die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn 1/5 (ein Fünftel) der in der Mitgliederdatei aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen. Der Vorstand hat jedem Mitglied gegenüber jederzeit die aktuelle Zahl der Mitglieder bekannt zu geben.

#### **Art. 9**

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Jahresbudgets und die Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- e) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über grundlegende Änderungen in bezug auf die Kriterien der Prix Walo-Verleihung und der damit verbundenen öffentlichen Veranstaltung
- g) Die Änderung der Statuten, die Ernennung der Ehrenmitglieder und die Auflösung der Vereinigung.
- h) Erledigung aller Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist

#### **Art. 10**

Jede statuten- und gesetzkonform einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Wo nicht diese Statuten oder das Gesetz bestimmte Quoren vorschreiben, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfachem Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern nichts anderes beschlossen wird, wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit zählt die Präsidialstimme zweifach.

## **Art. 11**

Alle stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 4 sind mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzuladen. Diese Einladung hat die Aufforderung an die Mitglieder zu enthalten, eigene Anträge für die kommende Versammlung bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Spätestens eine Woche vor der Versammlung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern die Traktanden zuzustellen; für die ordentliche Vereinsversammlung ausserdem die Jahresrechnung.

## **Art. 12**

Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt wurden (Traktandenliste), darf kein Beschluss gefasst werden. Unter dem Traktandum ‚Verschiedenes‘ dürfen nur allgemeine Fragen und Themen abgehandelt werden.

## **Art. 13**

Die Leitung der Vereinigung wird dem Vorstand übertragen; er besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern, die alle stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) Der/dem Sekretär/in
- d) Der/dem Finanzchef/in
- e) Den Ressortverantwortlichen
- f) Den Beisitzern/Beisitzerinnen

## **Art. 14**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Vereinsversammlung ergänzen. Besteht der Vorstand aus weniger als drei ordentlich (durch die Vereinsversammlung) gewählten Mitgliedern, ist unverzüglich eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

## **Art. 15**

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen sowie nach innen. Dazu gehört die Leitung der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Überwachung der Organisation und der Durchführung der Vergabungen.

Der/die Vizepräsident/in vertritt den Verein gegen aussen und unterstützt den/die Präsident/in.

Der/die Sekretär/in trägt die Verantwortung für die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen und ist zuständig für die Führung des Sekretariates gemäss dem Pflichtenheft des Vorstandes.

Der/die Finanzchef/in verwaltet die Finanzen des Vereins und erstellt die Jahresrechnung.

Ressort-Verantwortliche und Beisitzer/innen können vom Vorstand für spezielle Aufgaben delegiert werden.

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selbst und teilt die Aufgaben mittels eines Pflichtenheftes zu.

#### **Art. 16**

Die rechtsverbindliche Unterschrift bzw. Kompetenz für den Verein führen

- a) Der/die Präsident/in
- b) Der/die Vizepräsident/in

jeweils zusammen oder mit einem weiteren, ordentlich gewählten Vorstandsmitglied.

#### **Art. 17**

Aufwendungen, welche nicht im Rahmen des Budgets erfolgen, können vom Vorstand nur beschlossen werden, wenn sie 30% (dreissig vom Hundert) des Budgets nicht übersteigen. Diese Limite kann sich um den Prozentsatz erhöhen, um den sich die effektiven Einnahmen über den budgetierten liegen. Für höhere Beträge ist die Vereinsversammlung zuständig. Der Vorstand kann diese Ermächtigung von den Mitgliedern im zeitlichen Bedarfsfall auch schriftlich einholen.

#### **Art. 18**

Rechnungsrevisoren/innen und deren Stellvertreter werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnungs- und Kassenführung während des Jahres zu kontrollieren und darüber sowie über den Jahresabschluss an der Vereinsversammlung zu berichten.

#### **Art. 19**

Der Vorstand arbeitet nach einem von ihm selbst erstellten Pflichtenheft.

#### **Art. 20**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich gemäss Statuten durch die Vereinsversammlung getätigt werden. Der Vorstand ist

beschussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Präsidialstimme zweifach.

#### **Art. 21**

Der Vorstand arbeitet im Bereich der Vereinsverwaltung grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. es steht ihm keine Vergütung für geleistete Arbeit zu. Spesen (Reisen, Diäten usw.) werden vergütet. Das Präsidium und die Führung des Sekretariates kann honoriert werden. Extern erbrachte Leistungen für den Verein werden entschädigt.

Ausserordentliche personelle und finanzielle Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern in den Bereichen Sponsoring und Veranstaltungen werden entsprechend dem von der Vereinsversammlung genehmigten Reglement entschädigt, sofern diesen Aufwendungen entsprechende Einnahmen für den Verein entgegenstehen.

#### **Art. 22**

Der Vorstand organisiert jedes Jahr die Prix Walo-Preisverleihung. Er kann Partnerschaften eingehen und/oder Organisationsaufgaben an Dritte übertragen.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 23**

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Inserate in den Publikations-Organen
- c) Spenden und Sponsoren-Einnahmen
- d) Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten und Serviceleistungen

#### **Art. 24**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Jede über die Mitglieder-Beiträge hinaus gehende Haftung einzelner Mitglieder gegen innen oder aussen ist ausgeschlossen.

Für Verbindlichkeiten, die durch Vorstandsmitglieder im Namen der Vereinigung in Überschreitung ihrer Kompetenz eingegangen werden, haften diese Vorstandsmitglieder persönlich, unbeschränkt und solidarisch. Ausserdem haftet der

Vorstand und die Rechnungsrevisoren gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. OR 50/398 sowie ZGB 55).

#### **Art. 25**

Für das Sekretariat, das Informations-Organ sowie die Nachwuchsveranstaltungen und Vergabungen sind in der Jahresrechnung je Sparte separate Ergebnisse auszuweisen.

### **V. Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 26**

Der Vorstand oder Mitglieder können der Vereinsversammlung eine Änderung der Statuten vorschlagen. Jeder Vorschlag ist für die nächste Vereinsversammlung zu traktandieren.

Jede Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 27**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der in der aktuellen Mitgliederdatei aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vermögen einem ähnlichen Zweck zur Verfügung zu stellen; eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Art. 28**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss ZGB 60ff; Unklarheiten in diesen Statuten sind mit Rücksicht auf die Erfüllung des Zwecks dieses Vereins auszulegen.

#### **Art. 29**

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Versionen und treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Vereinsversammlung im Jahre 2002 in Kraft.

## Der Vorstand der Show Szene Schweiz/Prix Walo im Jahr 2004

Präsidentin            Monika Kaelin, Produzentin und Entertainerin,  
Inhaberin Agentur Theater & Musik GmbH Thalwil ZH

Vizepräsident        Sepp Trütsch

Finanzen              Walter Briner

Spezielle Aufgaben   Max Fritschi

Foto&Druck          Kurt Meier